



Hamburger Yacht-Versicherung

Schomacker Versicherungsmakler GmbH

Premium-Klausel zur Yacht-Haftpflicht-Versicherung

In Ergänzung zu den Yacht-Haftpflicht-Bedingungen (YHB 2008) ist mitversichert:

1. Abweichend von Ziffer I. § 1 Abs. 2 b) der YHB 2008 gilt mitversichert das Eigentum und die Verwendung von Beibooten mit Hilfsmotoren ohne Beschränkung der Motorleistung.
2. Forderungsausfall-Deckung
- 2.1. Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und /oder sonstige mitversicherte Personen wegen eines während der Wirksamkeit dieser Premium-Klausel eingetretenen Schadenereignisses einen Personen- oder Sachschaden erleiden. Dieser Versicherungsschutz gilt unter der Voraussetzung, dass ein Dritter (Schädiger) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist, die Schadenersatzforderung aber nicht durchgesetzt werden kann.
- 2.2. Die Leistungspflicht tritt ein, wenn
 - a) gegen den Schädiger ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil erstritten oder ein Vollstreckungsbescheid, der nicht mehr anfechtbar ist, erlassen wurde oder
 - b) ein gerichtlich vollstreckungsfähiger Vergleich mit dem Schädiger geschlossen wurde oder
 - c) ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel des Schädigers vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft

und jeder sinnvolle Vollstreckungsversuch gescheitert ist:

Voraussetzung für die Leistungspflicht ist, dass der Schuldtitel gemäß Ziffer 2.2.a) – c) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen oder der Schweiz erwirkt wurde.

Ein Vollstreckungsversuch ist gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer und die sonstigen mitversicherten Personen nachweisen, dass eine Zwangsvollstreckung nicht zur (vollen) Befriedigung des Schadenersatzanspruches geführt hat oder die selbst teilweise Befriedigung aussichtslos ist, zum Beispiel weil der Schädiger die eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten 3 Jahre abgegeben hat.

- 2.3. Entschädigung wird geleistet bis zur Höhe der titulierten Schadenersatzforderung bzw. der nicht durchsetzbaren Schadenersatz-Restforderung. Für die Höchstersatzleistung gelten die in der Police vereinbarten Deckungssummen für Personen- und Sachschäden.
- 2.4. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt EUR 1.000,00.
- 2.5. Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Original-Titels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung ergibt.

Der Versicherungsnehmer und die sonstigen mitversicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer abzutreten.

Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

3. Skipperhaftpflicht-Versicherung

- 3.1. Abweichend von Ziffer I. § 1 Abs. 2 g) der YHB 2008 gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus dem Führen oder Bedienen von fremden Wasserfahrzeugen, die der Versicherungsnehmer gechartert/ geliehen hat.
- 3.2. Abweichend von Ziffer I. § 3 I Abs. 4 a) der YHB 2008 gilt mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, verursacht durch grobe Fahrlässigkeit, an den gecharterten oder geliehenen Wasserfahrzeugen und/oder dessen Ausrüstung, Inventar und Zubehör. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall EUR 2.500,00. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Schadenversicherungssumme EUR 100.000,00 je Schadenfall. Die Gesamtleistung eines Versicherungsjahres ist auf das Zweifache dieser Versicherungssumme begrenzt.
- 3.3. Der Versicherungsschutz wird subsidiär gewährt. Versichert sind im Rahmen dieser Klausel ausschließlich Ansprüche, die (auch teilweise) nachweislich nicht über anderweitig bestehende Versicherungsverträge (auch Dritter) gedeckt sind.